

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 21.11.2019**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 21. November 2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 eine Hebesatzsatzung beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Wildberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H. der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals ab dem 01.01.2020 für das Kalenderjahr 2020 und darüber hinaus bis eine Änderung eintritt.

**§ 4
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wildberg, den 21.11.2019

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.